

WAFFEN RICHTIG AUFBEWAHRT

Ob zuhause oder unterwegs – die korrekte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist ein zentrales Element des Waffenrechts. Das Merkblatt gibt eine Übersicht, welche Anforderungen und Vorschriften der Waffenbesitzer zu beachten hat.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition wird im Waffengesetz (WaffG – § 36), in der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV – § 13) sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) geregelt. Grundsätzlich gilt, dass Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Grundsätzlich sind Waffen ungeladen aufzubewahren!

Im Einzelnen ist zu beachten:

Die neuen Sicherheitsnormen

- » Erlaubnisfreie Waffen oder Munition – in einem verschlossenen Behältnis
- » Erlaubnispflichtige Munition – in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss
- » Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 5 und Munition – in einem Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 UNTER 200 kg Gewicht
- » Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 10 und Munition – in einem Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 ÜBER 200 kg
- » Lang- und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition – in einem Schrank mit dem Widerstandsgrad I
- » (Bei der Zahl der Waffen werden wesentliche Teile nicht mitgezählt, was für den Besitzer von Wechsel- und Austauschläufen wichtig ist.)
- » Damit sind seit dem 06.07.2017 bei Neuanschaffung A- und B-Schränke nicht mehr zur Aufbewahrung zugelassen.

Besitzstand

In Absatz 4 im § 36 WaffG ist geregelt, in welcher Weise die Aufbewahrung in den bisher zugelassenen A- und B-Schränken weiterhin möglich ist (siehe Blatt-Rückseite). Bis zum Inkrafttreten (06.07.2017) des Änderungsgesetzes bereits genutzte A- und B-Schränke können vom bisherigen Besitzer weiter genutzt werden, soweit deren Kapazität betreffend Anzahl und Art der eingestellten Waffen, gem. der Vorschrift nicht überschritten wird.

Aufbewahrungsnachweis und -überprüfung

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition besitzt, oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Achtung: Die Beweislast, ob ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsnorm entspricht, liegt beim Waffenbesitzer! Behältnisse müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft worden sein, was die Aufgabe der Hersteller ist.

Wichtig: Die Behörde kann (gem. § 36 Abs. 3 WaffG) vom Waffenbesitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der korrekten Waffenaufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt – auch ohne

vorherige Anmeldung! Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Mit der Waffe unterwegs – vorübergehende Aufbewahrung

Grundsätzlich gilt, dass ein Waffenbesitzer auch bei der „vorübergehenden Waffenaufbewahrung“ die erforderlichen Vorkehrungen treffen muss, um ein Abhandenkommen bzw. den Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern. Welche Maßnahmen zu treffen sind, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an und ist „vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen“.

Die zu treffenden Vorkehrungen sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) recht detailliert beschrieben. Die WaffVwV – als Handlungsrichtlinie für die Behörden gedacht – richtet sich zwar nicht direkt an den Waffenbesitzer, kann aber als Richtschnur dienen.

Folgende Maßnahmen werden aufgeführt:

- » Ein Fahrzeug mit Schusswaffen darf nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden (z.B. über Nacht auf der Straße vor einem Hotel).
- » Bei einem „kurzfristigen Verlassen“ – dazu zählt die WaffVwV unter anderem das Schüsseltreiben, Einkäufe, Einnahme des Mittagessens, Tanken – des dann unbeaufsichtigten Fahrzeugs reicht es aus, wenn Schusswaffen (nicht schussbereit = ungeladen!) und Munition so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind. Das Fahrzeug muss verschlossen sein!
- » Im Hotelzimmer ist die Waffe in einem verschlossenen Transportbehältnis, in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

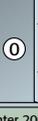
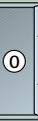
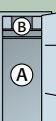
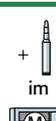
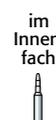
Empfehlungen für die vorübergehende Aufbewahrung

- » die Waffe in einem verschlossenen Gewehrfutteral verstauen;
- » idealerweise ein wesentliches Teil (Schloss, Vorderschaft) entfernen bzw. auch ein Abzugsschloss anbringen;
- » die Munition getrennt von der Waffe unterbringen;
- » den Waffenkoffer, der von außen nicht zu sehen sein darf, im Kofferraum bzw. im abgedeckten Gepäckabteil verstauen. (Kritisch zu beurteilen wäre wohl ein mit Mänteln oder Decken „verblendetes“ Liegenlassen auf der Rückbank.)
- » Wenn eine Waffe auf einer Reise z.B. im Hotel aufbewahrt werden soll, sieht § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG vor, dass der Waffe ein wesentliches Teil zu entnehmen ist und dies mitgeführt werden darf.

Beachtet man diese Punkte, ist man bei einer Kontrolle des abgestellten Fahrzeugs auf der sicheren Seite.

Jost Doerenkamp

WAFFENRECHTLICHE BEGRIFFE Im Sinne des Gesetzes

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)	
Aufbewahrung Neuregelung	Aufbewahrung Altbesitz
 	 
 	  bis 10  im 
  bis 5  unter 200 Kg	  bis 10  im Innenfach 
  bis 10  über 200 Kg	  bis 10  im Innenfach  bis 5
  über 10 	  bis 10*  im 
Erklärung    verschlusssenes Behältnis    A-Schrank mit Innenfach B-Schrank mit Innenfach    O-Schrank mit Innenfach B oder O I-Schrank mit Innenfach B oder O Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig  SRS-Waffen  Kurzwaffe  z.B. Hieb- und Stichwaffen  Langwaffe  Luftgewehr  Munition	  bis 10*  im Innenfach 
Definition Waffenschränke: A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 O = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 I = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	  bis 10* 
	  über 10 
	* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!

Grafik: Waffen-Sachkunde-Prüfung/BLV Buchverlag

- » **erwirbt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt
- » **besitzt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt
- » **überlässt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt
- » **führt eine Waffe**, wer die tatsächlich Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt
- » **nimmt eine Waffe oder Munition mit**, wer diese Waffe und Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.
- » **ist eine Waffe schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingeführten Magazin oder Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.
- » **ist eine Waffe zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.
- » **schießt**, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe oder pyrotechnische Munition verschießt.

 Deutscher Landwirtschaftsverlag

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
München · Hannover · Berlin
Lothstraße 29 · 80797 München · www.dlv.de
Telefon +49(0)89-12705-1 · Fax -335

Schussplakate

Lebensnah und in Bestqualität Format: 97 cm x 65 cm



Jagd umfassend erleben

nur **4,90 €*** pro Stück
Nichtabonnenten 7,70 €*

*zzgl. 3,95 € Versandkosten (Inland),
ab 40,- € Bestellwert versandkostenfrei.

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Leserservice · Lothstraße 29 · 80797 München
Tel. +49(0)89-12705-228 · Fax +49(0)89-12705-586
bestellung@dlv.de · www.jagderleben.de/shop